

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/11276 –

### Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

#### A. Problem

Die Richtlinie 2014/87/EURATOM zur Änderung der Richtlinie 2009/71/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens bis zum 15. August 2017 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die meisten Inhalte der Änderungsrichtlinie aus dem Jahr 2014 sind bereits geltende Standards im deutschen Atomrecht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die umsetzungsbedürftigen Regelungsinhalte der Richtlinie 2014/87/EURATOM in das Atomgesetz eingefügt werden.

#### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11276 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. März 2017

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Steffen Kanitz**  
Berichtersteller

**Hiltrud Lotze**  
Berichterstellerin

**Hubertus Zdebel**  
Berichtersteller

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Steffen Kanitz, Hiltrud Lotze, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11276** wurde in der 222. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die wesentlichen Neuregelungen der Änderungsrichtlinie, die einer Transposition bedürfen, betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a Atomgesetz sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b Atomgesetz.

§ 7c des Atomgesetzes (Pflichten des Genehmigungsinhabers) stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass sich die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erstreckt. Dementsprechend erfolgt eine Ergänzung der Pflicht des Genehmigungsinhabers, für angemessene personelle Mittel zu sorgen, auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Des Weiteren wird der Genehmigungsinhaber verpflichtet, spezifische Informationen im Rahmen der Kommunikationspolitik bereitzustellen. Eine weitere Ergänzung erfolgt in dem Bereich des anlageninternen Notfallschutzes, der nunmehr als materielle Pflicht des Genehmigungsinhabers geregelt wird.

In § 24a Atomgesetz (Informationsübermittlung) wird ein neuer Absatz 1 eingeführt, welcher die von den Behörden zu veröffentlichenden Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit regelt. Diese Mindestinformationen betreffen Informationen über den bestimmungsgemäßen Betrieb der kerntechnischen Anlagen sowie Informationen bei meldepflichtigen Ereignissen und bei Unfällen.

§ 24b Atomgesetz (Selbstbewertung und internationale Prüfung) erhält einen neuen Absatz 2 und einen neuen Absatz 3. Absatz 2 führt erstmals eine themenbezogene Selbstbewertung mit gegenseitiger Überprüfung (Peer Review) ein, welche selbständig neben den allgemeinen Peer Reviews für kerntechnische Anlagen nach § 24b Absatz 1 Atomgesetz gilt. Die themenbezogenen Peer Reviews behandeln ein spezifisches technisches Thema, welches von den Mitgliedsstaaten der EU koordiniert wird. Sie finden im Turnus von sechs Jahren statt. Absatz 3 regelt, dass im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage, der Maßnahmen des anlagenexternen Notfallschutzes erfordert, eine internationale Überprüfung eingeleitet wird.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11276 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 107. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11276 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 mit dem Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (Bundratsdrucksache 798/16) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zielt unter anderem auf den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine dauerhaft tragfähige Entwicklung. Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist insbesondere auch die Erhöhung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Umsetzung der Richtlinie 2014/87/EURATOM trägt zu einer erhöhten nuklearen Sicherheit und einem verbesserten Schutz auch der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11276 in seiner 112. Sitzung am 22. März 2017 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit dem Gesetzentwurf werde eine EURATOM-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt, was auch zeige, dass in Bezug auf die Sicherheit von kerntechnischen Anlagen innerhalb Europas die Europäische Atomgemeinschaft nicht so veraltet sei, wie vereinzelt angenommen werde. Konkret werde insbesondere für Behörden und Betreiber geregelt, welche Informationen zur nuklearen Anlagensicherheit veröffentlicht oder bereitgestellt werden müssten. Die Fraktion bat die Bundesregierung um Auskunft, wie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit genüge getan und gleichzeitig der Schutz vor Terroranschlägen aufrechterhalten werden könne.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis Ende August 2017 erfolgen müsse. Die neuen Regelungen sorgten für eine Verbesserung der Sicherheit in kerntechnischen Anlagen. Außerdem solle die Öffentlichkeit besser über Ereignisse, Unfälle und Informationen zum Normalbetrieb in Atomkraftwerken informiert werden. Darüber hinaus werde klargestellt, dass sich die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die nukleare Sicherheit der kerntechnischen Anlage auch auf Auftragnehmer und Unterauftragnehmer erstrecke. Schließlich würden zukünftig alle sechs Jahre verpflichtende technische Selbstbewertungen erfolgen, die durch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union überprüft würden. Die Fraktion bat die Bundesregierung, darzulegen, warum die Vorschläge des Bundesrates nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** erläuterte, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Richtlinie stamme aus dem Jahr 2014 und solle nun kurz vor dem Fristablauf in nationales Recht umgesetzt werden. Zwar beinhalte die Richtlinie einige Aussagen zu verbesserten Sicherheitsanforderungen und zum Informationsaustausch, aber für die alternden Kernkraftwerke an Deutschlands Grenzen, wie beispielsweise in Cattenom oder Tihange, sei dies nur in eingeschränktem Maße hilfreich, da die wesentlichen Entscheidungen weiterhin durch die jeweilige nationale Behörde getroffen würden. Deutschland dürfe sich nicht nur auf den Austausch von Sicherheitsinformationen mit den Nachbarstaaten beschränken. Die Fraktion regte an, ob im Zuge der anstehenden Verhandlungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, bei denen es auch um den EURATOM-Vertrag gehen werde, über gemeinsame Sicherheitsüberprüfungen sowie Entscheidungen der Behörden bei grenznahen Kraftwerken zu verhandeln. Die Fraktion bat die Bundesregierung um eine Einschätzung der diesbezüglichen Möglichkeiten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, die Initiative der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie zur nuklearen Sicherheit sei zwar richtig gewesen, die Fraktion werde den Gesetzentwurf wegen der mangelhaften Ausarbeitung der zugrunde liegenden Richtlinie ablehnen, da sie den heutigen Ansprüchen nicht genüge. So spreche die Richtlinie beispielsweise in Bezug auf sicherheitsrelevante Tätigkeiten davon, dass solche nur erfolgen müssten, sofern sie „vernünftigerweise durchführbar“ seien. Die Sicherheitsanforderungen unterlägen damit immer auch einer Wirtschaftlichkeitsbewertung, was angesichts des Zustandes der grenznahen Reaktoren nicht akzeptabel sei. Die Bundesregierung habe keine Initiative ergriffen, um diesbezügliche Änderungen zu erreichen. Die Fraktion bat die Bundesregierung um Auskunft, warum die Beschlüsse des Bundesrates abgelehnt worden seien, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Regulierungsbehörden in § 24c Atomgesetz.

Die **Bundesregierung** erläuterte in Bezug auf die von ihr nicht übernommenen Vorschläge des Bundesrates zu § 24c – neu – Atomgesetz, dass es hierbei um die Frage der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden gehe. Der Forderung nach einer staatsorganisationsrechtlich vollständigen Unabhängigkeit der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sei nicht zugestimmt worden, weil dafür eine Grundgesetzänderung – jedenfalls der Regelung zur Bundesauftragsverwaltung – notwendig wäre. Der Gesetzentwurf setze nur die Richtlinie 1:1 um.

In Bezug auf das Verhältnis zu den Nachbarstaaten mit grenznahen Atomkraftwerken habe sich Bundesministerin Dr. Hendricks mehrfach öffentlich sehr deutlich zu den Erwartungen der Bundesregierung und der in Grenzgebieten lebenden Bevölkerung geäußert. Die Bundesregierung strebe weiterhin strengere Regulierungsmöglichkeiten, mehr Aufklärungspflichten und insgesamt mehr Einfluss auf Entscheidungen der Nachbarländer zu Atomkraftwerken an. Die Position der Bundesregierung zu der Notwendigkeit eines Ausstiegs aus der Atomkraft sei in Europa jedoch leider weiterhin nicht mehrheitsfähig.

Zu der Frage bezüglich des Schutzes vor Terroranschlägen erläuterte die Bundesregierung, dass die EU-Richtlinie lediglich die nukleare Sicherheit und nicht die nukleare Sicherung behandle. Daher seien die getroffenen Informationsregelungen auch nur Gegenstand von Fragen der nuklearen Sicherheit. Anti-Terrormaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Einwirkungen Dritter seien von der Richtlinie nicht erfasst.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11276 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. März 2017

**Steffen Kanitz**  
Berichterstatter

**Hiltrud Lotze**  
Berichterstatterin

**Hubertus Zdebel**  
Berichterstatter

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin





